

**Begründung**  
**der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Ortsgemeinde Brachbach**  
**gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)**

---

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden, nach Abzug des Gemeindeanteils, als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Als Grundlage werden für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von der Gemeinde durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Absatz 1, Satz 6 KAG.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Die Voraussetzung eines konkret zurechenbaren Vorteils aufgrund einer ausreichend engen Vermittlungsbeziehung zwischen den eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz bedeutet danach für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen (Bundesverfassungsgericht a. a. O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur

Anlage 2 zur Satzung der Ortsgemeinde Brachbach über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 12.10.2022

aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung.

Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG).

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für die Ortsgemeinde Brachbach folgende zwei Abrechnungseinheiten:

- Abrechnungseinheit 1: Brachbach Zentrum
- Abrechnungseinheit 2: „Auf der Hütte“

### **1. Brachbach Zentrum**

Im Rahmen der vorliegenden Abwägung wurde die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Gemeinde-/Stadtgebiet vorliegen kann. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, sodass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend

Anlage 2 zur Satzung der Ortsgemeinde Brachbach über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 12.10.2022

enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde- oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, regelmäßig nicht aufgehoben (§ 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG). An die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Brachbach hat bei der Entscheidung zur Bildung der einzelnen Abrechnungseinheiten das Gemeindegebiet auf die zuvor genannten Merkmale hin geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass durch die Ortsgemeinde Brachbach der Fluss Sieg fließt sowie die Kreisstraßen K 97 und K 100 verlaufen. Diese Merkmale müssen jedoch aufgrund ihrer örtlichen Gegebenheiten auch zu einer Trennung des Gemeindegebietes führen.

Den klassifizierten Straßen K 97 und K 100 kommt keine trennende Wirkung zu. Im Bereich der Ortsgemeinde Brachbach weisen die zuvor benannten Straßen eine ortsübliche Breite auf und sind beidseitig zum Anbau bestimmt (OVG RP, Urteil vom 9. März 2015 – 6 A 10054/15.OVG –, LKRZ 2015, 255; OVG RP, Urteil vom 23. August 2017 – 6 A 10945/17.OVG). Zudem können sie aufgrund der geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz und dem zuvor genannten Gesetzestextes des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG keine trennende Wirkung beigemessen wird.

Im Rahmen der hier vollzogenen Abwägung wurde, nach umfassender Bewertung der dargestellten Kriterien, der Sieg im Zusammenspiel mit den weiteren örtlichen Gegebenheiten jedoch eine trennende Wirkung im Sinne einer topografischen Zäsur beigemessen. Dies führte zu der Bildung des zweiten Abrechnungsgebietes „Auf der Hütte“ westlich der Sieg.

Die topografischen Gegebenheiten des Flusses Sieg und die sich daran anschließenden, östlich und westlich gelegenen Flächen wurden bei der vorliegenden Abwägung durch den Ortsgemeinderat Brachbach wie folgt berücksichtigt:

Im Bereich des Gemeindegebietes verläuft die Sieg auf einer Strecke von ca. 700 m und weist im Durchschnitt eine Breite von ca. 20 m auf (gemessen via Geoportal RLP). An der nördlichen Grenze der Abrechnungseinheit Brachbach Zentrum bildet die Sieg die Trennung zwischen den Ortsgemeinden Brachbach und Mudersbach, sodass sich dort keine weitere Bebauung der Gemeinde Brachbach anschließen kann. Vor diesem Hintergrund war bei der Frage, ob ein Bebauungszusammenhang im beitragsrechtlichen Sinne noch besteht, nur die Teilstrecke zu beachten, in der die Sieg das Gemeindegebiet durchfließt und nicht bloß entlang der Abrechnungseinheiten verläuft. Auf dieser hier maßgeblichen Strecke (die Ortslage Brachbach von Norden nach Süden durchfließend) kann der Flusslauf nur an einer Stelle, namentlich über die Kreisstraße K 97 respektive der Austraße, über eine Brücke überquert werden. Entlang dieses Flussabschnittes besitzt die Sieg auf der westlich gelegenen Seite Uferbereiche, die eine Breite zwischen 50 m und 150 m aufweisen (gemessen vom Flusslauf an bis hin zum nächsten bebauten Grundstück). Östlich der Sieg befinden sich nur im nördlichen Bereich der Flussbiegung Uferbereiche, die jedoch keine berücksichtigungsbedürftigen Ausmaße darstellen. Außerdem war in die Abwägung mit einzubeziehen, dass westlich der Sieg, im nordwestlichen Bereich der Ortslage „Auf der Hütte“, das Gelände bis zum Straßenanschluss an die B 62 deutlich ansteigt. Diese Gegebenheiten stellen unter Beachtung der Rechtsprechung des OVG RLP (OVG RP, Urteil vom 30.10.2018, Az.: 6 A 11610/18) sowie unter Beachtung des Umstandes, dass der räumliche Zusammenhang durch topografische Merkmale wie Flüsse, die ohne großen Aufwand gequert werden können, in der Regel nicht aufgehoben werden, eine topografische Zäsur dar und führen zum Fehlen eines unmittelbaren Bebauungszusammenhangs zwischen den Ortsteilen westlich und östlich der Sieg. Diese Zäsur führt zur Aufhebung der erforderlichen konkret zurechenbare Vorteilslage der Grundstückseigentümer auf den jeweiligen Flussseiten. Dies mit der Folge, dass zwei Abrechnungseinheiten festzulegen waren.

Der Umstand, dass die Kreisstraße K 97 zwischen der östlichen und westlichen Ortslage mittels der Brücke die Querung der Sieg für Fußgängern als auch von Pkw in beide Richtungen ermöglicht, rechtfertigt auch keine andere Bewertung.

Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung wurde ferner berücksichtigt, dass ein räumlicher Bebauungszusammenhang zwischen zwei Gebieten aufgrund der typischen und tatsächlichen Straßennutzung (wechselseitiger Verkehr), insbesondere in dörflich strukturierten Bereichen und bei wenig prägnanten Zäsuren, bestehen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014, Rn. 64; OVG RP, Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 A 11031/15.OVG –, KStZ 2016, 130; OVG RP, Urteil vom 18. Oktober 2017 – 6 A 11862/16.OVG –, juris). Die sich daran anschließende Frage, ob die typische und tatsächliche Straßennutzung einen räumlichen Zusammenhang zwischen zwei jeweils zusammenhängend bebauten, aber voneinander durch eine

topografische Zäsur getrennten Gebieten herstellt, ist durch den Gemeinderat, der mit den örtlichen Gegebenheiten, dem Straßenverkehr in der Gemeinde und der typischen und tatsächlichen Nutzung der Straßen vertraut ist, vorliegend verneint worden. Dabei steht dem Gemeinderat insoweit ein erheblicher Einschätzungsspielraum zu. Diese Entscheidung erfolgte aufgrund der folgenden Abwägung:

Eine zusammenhängende Bebauung, wie es in dem Urteil des OVG zur Bildung dieses Kriteriums angenommen wurde, liegt hier nicht in vergleichbarer Weise vor. Die Freifläche zwischen der Bebauung links- und rechtsseitig der Sieg beträgt an der Stelle mit der geringsten Entfernung noch ca. 130 m. Diese Freiflächen stellen nicht bebaubare Uferflächen dar. Zudem ist die Entfernung von Hauskante zu Hauskante überwiegend weiter als 130 m entfernt. Sofern dabei noch von einer zusammenhängenden Bebauung gesprochen werden kann, war dieses Kriterium in der Abwägung nicht mit besonderem Gewicht zu bewerten. Weiterhin ging das OVG in der zitierten Entscheidung von einer wenig prägnanten Zäsur aus. Anhand der dargestellten örtlichen Gegebenheiten (Länge des Flusslaufes, Breite der Uferflächen, Anzahl der Querungsmöglichkeiten) war vorliegend nicht von einer nur wenig prägnanten topografischen Zäsur auszugehen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die tatsächliche Straßennutzung der beiden Ortsteile östlich und westlich der Sieg gerade nicht durch einen wechselseitigen Anliegerverkehr geprägt sind. Vielmehr haben die östlich der Sieg gelegenen Grundstückseigentümer gerade keinen Grund, die westlich der Sieg gelegenen Bereiche anzufahren. Sämtliche Gewerbebetriebe befinden sich im Ortskern oder aber oberhalb von Brachbach in der nächstgelegenen Ortsgemeinde. Dabei war der Durchgangsverkehr, der über die Kreisstraße K 100 an die Bundesstraße B 62 anschließt entsprechend nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wurde somit entschieden, dass keine typische und tatsächliche Straßennutzung vorliegt, die einen räumlichen Zusammenhang zwischen den zwei Ortsteilen, entgegen der topografischen Zäsur, herstellt.

## **2. „Auf der Hütte“**

Das aufgrund der obigen Ausführungen erforderliche und zu bildende Abrechnungsgebiet „Auf der Hütte“ begegnete insoweit keine Bedenken. Die Begründung ergibt sich im Wesentlichen aus einem Umkehrschluss der dargestellten Begründungen. Abzugrenzen war diese Abrechnungseinheit weiterhin von dem weiter westlich gelegenen Gewerbegebiet (Industriestraße). Die Frage, ob das Gewerbegebiet in die Abrechnungseinheit „Auf der Hütte“ mit einzubeziehen war, eine eigene Abrechnungseinheit darstellt oder aber im Rahmen der Einführung des WKB nicht zu berücksichtigen war, wurde anhand der folgenden Kriterien entschieden:

Bei der Bildung von einheitlichen öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen hat eine Gemeinde zu berücksichtigen, dass Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand nur zu einer Abrechnungseinheit zusammengeschlossen werden dürfen, wenn dies nicht zu einer Umverteilung von Ausbaulasten führt, die auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis - mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit - nicht mehr zu rechtfertigen ist, die sich beispielsweise in Baugebieten aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans über die Art der baulichen Nutzung, über Straßenbreiten und Parkflächen, aber auch wegen eines einheitlichen Ausbauzustands aufgrund der ungefähr gleichzeitigen Herstellung der Straßen ergeben können. Ein gravierend unterschiedlicher Ausbaubedarf kann beispielsweise dadurch entstehen, dass Straßen in schon länger bestehenden Baugebieten, deren übliche Nutzungsdauer abgelaufen ist, einen akuten Erneuerungsbedarf aufweisen, während kürzlich erstmals hergestellte Erschließungsanlagen in einem Neubaugebiet auf längere Sicht nicht erneuert werden müssen. Dabei kann ein höherer Ausbauaufwand in einem Gewerbegebiet durch die erhebliche Größe der dort liegenden Grundstücke und den Gewerbezuschlag ausgeglichen sein (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Juni 2020 – 6 C 10719/19.OVG –).

Zwischen dem Wohngebiet „Auf der Hütte“ westlich der Sieg, welches nur aus wenigen Gemeindestraßen besteht, und dem „Gewerbegebiet Industriestraße“ besteht ein gravierend strukturell unterschiedlicher Ausbauzustand. Die Industriestraße weist lediglich eine seit Jahrzehnten bestehende Asphaltdecke auf, die weder mit Straßenbeleuchtung, Bürgersteigen oder einem Entwässerungssystem versehen ist. Entgegen sind die westlich der Sieg gelegenen Gemeindestraßen mit all diesen Erschließungsmerkmalen ausgestattet und weisen insgesamt einen neuwertigeren Zustand auf. In der Folge war das Gewerbegebiet nicht in die Abrechnungseinheit „Auf der Hütte“ miteinzubeziehen.

### **3. „Gewerbegebiet Industriestraße“ und Wohnbauten entlang der B 62**

Zuletzt wurde somit das „Gewerbegebiet Industriestraße“ sowie die Wohnbauten entlang der B 62 betrachtet. Dies mit dem Ergebnis, dass keine weiteren Abrechnungseinheiten festzulegen waren.

Wie bereits dargestellt, verfügt die Industriestraße unter Berücksichtigung der maßgeblichen Satzung der Ortsgemeinde Brachbach (Erschließungsbeitragssatzung 2021) gemäß § 8 Abs. 1 b) nicht über alle Merkmale, die die Annahme einer erstmaligen Herstellung erfordern. Nach

Anlage 2 zur Satzung der Ortsgemeinde Brachbach über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 12.10.2022

dem Wortlaut der Satzung ist zur abschließend erstmaligen Herstellung der Verkehrsanlage die Schaffung von „betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen“ erforderlich. Diese liegen derzeit jedoch nicht vor. Ein möglicher Verzicht auf diese Merkmale im Einzelfall erfordert jedoch nach § 8 Abs. 1 b) der Satzung eine mit PKW nicht befahrbare Verkehrsanlage, was hier wiederum nicht der Fall ist. Daraus folgt, dass die Industriestraße nicht erstmalig hergestellt wurde, mithin im Rahmen des WKB nicht zu berücksichtigen war.

Die Wohnbauten entlang der B 62 liegen nach Bewertung des Gemeinderates und der zuständigen Kreisverwaltung, aufgrund der erheblichen Außenbereichsflächen mit trennender Wirkung, im Außenbereich und sind in der Folge im Rahmen des WKB ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Im Ergebnis waren somit lediglich die zwei Abrechnungseinheiten – Brachbach Zentrum und „Auf der Hütte“ – geboten und erforderlich.